

Urhebervertragsrecht– neue Regelungen ab 1. März 2017

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 1. März 2017 ist das „Gesetz zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler¹ in Kraft getreten. Wir stellen Euch hier einen Überblick zusammen, welche wesentlichen Änderungen und Handlungsempfehlungen sich hieraus für Euch ergeben.

Vorneweg: Es bleibt dabei, dass die Urheberinnen und Urheber sowie die ausübenden Künstlerinnen und Künstler einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke bzw. Darbietungen haben. Was angemessen ist, soll weiterhin durch die Branchenvertreterinnen und -vertreter mittels Tarifverträgen oder Gemeinsamen Vergütungsregeln (GVR) definiert werden. Wo das nicht der Fall ist, ist die Frage der Angemessenheit notwendigenfalls gerichtlich zu klären. Besonders hervorzuheben sind für die Kreativen folgende Gesetzesänderungen:

I. Was ist neu?	II. Was ist zu tun?
<p style="text-align: center;">1. Auskunftsansprüche</p> <p>Seit dem 1. März 2017 kann der Urheber von seinem Vertragspartner (§ 32 d Abs.1 UrhG) und zusätzlich vom Lizenznehmer des Vertragspartners (§ 32e UrhG) grundsätzlich einmal jährlich Auskunft und Rechenschaft über den erfolgten Nutzungsumfang sowie die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile verlangen.</p> <p>Festangestellte wie Freie haben also für jedes Werk und jede Darbietung nunmehr einen gesetzlichen Anspruch auf jährliche Auskunft und Rechnungslegung über Nutzungen nach dem 28. Februar 2017. Auskunft konnte bisher ausschließlich im Streitfall aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet und geltend gemacht werden.</p> <p>Abgewichen werden darf von diesem Anspruch nur durch Vereinbarungen, die auf einer GVR oder einem Tarifvertrag beruhen. Gewerkschaften und andere Urheberverbände können also Grundlagen vereinbaren, die dann eine entsprechende Ausgestaltung im Einzelvertrag ermöglichen.</p>	<p>Von dem Recht sollte möglichst Gebrauch gemacht werden. Das jährliche Recht auf Auskunft und Rechnungslegung ist das echte Plus der Reform. Dem/der Einzelnen wird ermöglicht, die Höhe der gezahlten Vergütung mit den Erträgen und Vorteilen in Relation zu setzen. Wenn viele Auskünfte verlangen, wird der/die Einzelne geschützt. Von der Einzelabfrage zu jedem einzelnen Werk bis zur „Sammelabfrage“ aller Werke beim jeweiligen Verwerter ist (im Rahmen der Verhältnismäßigkeit) alles möglich.</p> <p>Deswegen: Vermerken, welche Werke wo genutzt werden (können) und jährlich Auskunft sowie Rechnungslegung verlangen.</p> <p>Falls der administrative Aufwand unbequem wird, können die Verwerter die Auskunftsverlangen mittels GVR bzw. TV und entsprechenden Verträgen mit den Kreativen ausgestalten. Über die Geltendmachung von Auskunftsverlangen kann also auf die Verhandlungsbereitschaft der Vertragspartner und deren Lizenznehmer eingewirkt werden.</p> <p>Deswegen: Animiert KollegInnen, ebenfalls jährlich vom Recht Gebrauch zu machen.</p>

Erstellt von Valentin Döring

¹Abrufbar unter:

[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//\[*\]\[@attr id=%27bgbl116s3037.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F\[*\]\[%40attr id%3D%27bgbl116s3037.pdf%27\]_1488463790942](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//[*][@attr id=%27bgbl116s3037.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F[*][%40attr id%3D%27bgbl116s3037.pdf%27]_1488463790942).

II. Was ist neu?	II. Was ist zu tun?
<p>2. Recht zur anderweitigen Nutzung</p> <p>Mit § 40a UrhG schafft der Gesetzgeber ein „Recht zur anderweitigen Verwertung nach zehn Jahren bei pauschaler Vergütung“. Wer für die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts pauschal vergütet wird, der/die kann jetzt nach zehn Jahren über das Recht als einfaches Nutzungsrecht erneut verfügen. Der bisherige Vertragspartner behält seinerseits ein einfaches Nutzungsrecht. Klar ist dabei, dass der Anspruch auf angemessene Vergütung weiterhin bestehen bleibt. Mit dem neu geschaffenen Recht sollen kürzere Vertragslaufzeiten erreicht werden.</p>	<p>Eine seltsame Norm – zu der einem/einer eigentlich kein Bereich einfällt, in dem der/die Urheber/in hiervon profitiert: Entweder sind die typischen Nutzungszeiträume kürzer als zehn Jahre (z.B. Journalismus), es wird ohnehin nutzungsbezogen vergütet (z.B. Belletristik) oder es gibt eine Ausnahmeregelung (z.B. Film). Außerdem ist die Wirtschaftlichkeit eines einfachen Nutzungsrechts sehr eingeschränkt.</p> <p>Deswegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lasst Euch auch weiterhin nach Möglichkeit nicht pauschal abspeisen! - Informiert ver.di über sich verändernde Verträge bzw. AGB.
<p>3. „Verbandsklage“</p> <p>Die Regelung in § 36b UrhG ist laut Gesetzesbegründung zwar „kein Verbandsklagerecht“, jedoch kann ein Urheberverband einen Werknutzer verklagen, falls dieser zum Nachteil des Urhebers von GVR abweicht.</p>	<p>Verbandsklage - eigentlich ein gewerkschaftlicher Traum. Aber leider ist der Anwendungsbereich dieser Klagemöglichkeit sehr, sehr eng. Verklagt werden kann nur der Werknutzer, der die GVR selbst aufgestellt hat oder Mitglied in einem Verband ist, der das getan hat. Andere Werknutzer können nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Der BDZV (Zeitungsverleger) hat die Regelung prompt als Anlass genommen, die gemeinsam mit ihnen aufgestellten GVR Ende Februar aufzukündigen.</p> <p>Deswegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lasst Euch auch weiterhin nach Möglichkeit nicht pauschal abspeisen! - Vermerkt, welche Werke wo genutzt werden (können) und nachfragen. - Informiert ver.di über Verstöße gegen GVR.

Fazit: Der Gesetzgeber hat mit der Reform des Urhebervertragsrechts Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung geschaffen, die dem/der Einzelnen die Überprüfung der gezahlten Vergütung erleichtert. Wenn „alle“ von diesem Recht Gebrauch machen, schützt das die Kollegen als Einzelne. Wenn „alle“ von diesem Recht Gebrauch machen, kann das dazu führen, dass die Verwerter diese Rechte mittels GVR und/oder TV ausgestalten wollen. Falls man GVR aufgestellt bekommt, erhöht die Verbandsklage die Wahrscheinlichkeit, dass diese dann auch eingehalten werden.